

Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule

Amberg-Weiden

vom

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.02.2011 (GVBl S 102) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 17. Januar 2014, (Amtsblatt Nr. 1 S. 2) zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem V. Abschnitt wird folgender VI. Abschnitt eingefügt.

„VI. Abschnitt: Qualitätssicherung

1. Kapitel: Studium und Lehre

§ 63

Qualitätssicherungssystem

Die Hochschule unterhält ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit im Bereich Studium und Lehre. Dieses schließt regelmäßige Lehr- und Studiengangsevaluationen sowie ein Verfahren der internen Akkreditierung von Studiengängen ein; bei der Einrichtung von Studiengängen, der Änderungen von Qualifikationszielen und der internen Akkreditierung von Studiengängen wird auch eine externe Expertise eingeholt.

§ 64

Beteiligte

(1) Auf zentraler Ebene ist hierfür die Stabstelle Qualitätsmanagement und Akkreditierungen eingerichtet, deren Arbeit von einer Qualitätsmanagement-Kommission unterstützt wird. Die Stabstelle ist der Hochschulleitung zugeordnet. Von den Fakultäten wird je ein/e Qualitätsmanagementbeauftragte/r als Bindeglied zur Stabstelle durch den jeweiligen Fakultätsrat ernannt.

(2) Das Nähere, insbesondere die Beteiligten und das Verfahren der Qualitätssicherung, regeln die Grundsätze zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an der OTH Amberg-Weiden in der jeweils geltenden Fassung.

2. Kapitel: Forschung

§ 65
Richtlinien

Die Hochschule erlässt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre eine Richtlinie.“

2. Der bisherige VI. Abschnitt „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ wird zum neuen VII. Abschnitt.
3. Die bisherigen §§ 63 – 65 werden zu den neuen §§ 66 – 68.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg,

Prof. Dr. Andrea Klug